Ausbildungsfonds Pflege | Hamburg

Korrigierte Festsetzung der Refinanzierungsbeträge der Hamburgischen GPA-Ausbildungsumlageverordnung für das Ausbildungsfinanzierungsjahr 2025

Die Festsetzung der Refinanzierungsbeträge in dieser Anlage zum Umlagebescheid vom 30. Oktober 2024 beruht auf den aktualisierten und geeinten „Verabredungen zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge gemäß der Hamburgischen GPA-Ausbildungsumlageverordnung (HmbGPA-AUmlVO)“ vom 06. Juli 2023 zwischen den Verbänden der Leistungserbringer, den Vertretern der Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger.

Ambulant

Der landesweit einheitliche Refinanzierungsbetrag zur Refinanzierung der Umlagebeträge der teilnehmenden ambulanten Pflegedienste wird für den Zeitraum vom **01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025** auf einen Zuschlag in Euro pro Punkt in Höhe von **0,00119 €** festgesetzt. Er wird – wenn vereinbart –auf die Vergütung der umlagerelevanten Leistungen nach § 89 SGB XI aufgeschlagen und bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

Teilstationär

Der landesweit einheitliche Refinanzierungsbetrag zur Refinanzierung der Umlagebeträge der teilnehmenden teilstationären Pflegeeinrichtungen wird für den Zeitraum **vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025** auf einen Betrag in Höhe von **1,50 € pro Platz und Tag** festgesetzt. Er wird – wenn vereinbart – gesondert ausgewiesen den Tages- und Nachtpflege-gästen als Vergütungsbestandteil in Rechnung gestellt.

Stationär

Der landesweit einheitliche Refinanzierungsbetrag zur Refinanzierung der Umlagebeträge der teilnehmenden stationären Pflegeeinrichtungen wird für den Zeitraum **vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025** auf einen Betrag in Höhe von **1,64 € pro Tag und Platz (entspricht 49,89 € pro Monat und Platz (1,64 € * 30,42))** festgesetzt. Er wird – wenn vereinbart – gesondert ausgewiesen den Bewohner:Innen als Vergütungsbestandteil in Rechnung gestellt.

Solitäre Kurzzeitpflege

Der landesweit einheitliche Refinanzierungsbetrag zur Refinanzierung der Umlagebeträge der teilnehmenden Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege wird für den Zeitraum **vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025** auf einen Betrag in Höhe von **2,53 € pro Platz und Tag** festgesetzt. Er wird – wenn vereinbart – gesondert ausgewiesen den Bewohner:Innen als Vergütungsbestandteil in Rechnung gestellt.